

Haus- und Schulordnung der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus

Die folgenden Bestimmungen schaffen die Voraussetzungen für einen angenehmen und erfolgreichen Schulbetrieb. Lernende zeigen durch das Einhalten dieser Hausordnung ihren Willen zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

1. Ordnung im Gebäude

- 1.1. Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 07:20 Uhr bis 18:00 Uhr
- 1.2. Sauberkeit und Ordnung in den allgemeinen Räumen
In der Aula, auf den Treppen, in den Gängen, im Innen- und Aussenbereich der Eingänge sowie auf den Pausen- und Vorplätzen ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- 1.3. Unterrichtszimmer
Für die Ordnung im Unterrichtszimmer sind Lernende und Lehrende gemeinsam zuständig. Die Verantwortung liegt bei den Fachlehrpersonen. Sie hinterlassen die Unterrichtsräume nach Abschluss ihrer Lektionen in tadellosem Zustand.
Die Lehrpersonen schliessen die Unterrichtsräume nach der Benutzung ab.
- 1.4. Schuhwechsel, Mittagessen im BBZN
Das Tragen von Hausschuhen im Schulhaus ist obligatorisch (keine Turnschuhe). Der Gang zum Mittagessen im BBZN erfolgt nicht mit den Hausschuhen. Generell im Winter und im Sommer bei Regenwetter (nasse oder feuchte Strassen) müssen auch am BBZN während der Mittagsverpflegung Hausschuhe getragen werden. Es ist immer und ausschliesslich der untere Eingang des BBZN zu benutzen. Motorisierte Fahrzeuge dürfen nicht auf den Parkplätzen des BBZN abgestellt werden.
- 1.5. Garderobenschränke
Den Lernenden sind nummerierte Garderobenschränke zugeteilt. In den Schränken sind sämtliche persönlichen Effekten aufzubewahren (Taschen, Schuhe, Schulmaterialien). Die Schränke können mit einem Vorhängeschloss abgeschlossen werden. Die Schule übernimmt für die in den Schränken aufbewahrten Gegenstände keine Haftung. Die Schule haftet auch nicht für Gegenstände, die in den Garderoben und Gängen herumliegen.
- 1.6. Rauchverbot
Im ganzen Schulhaus gilt ein generelles Rauchverbot.

2. Unterricht

- 2.1. Rahmenbedingungen für den Unterricht
 - a) Die Unterrichtszeiten sind auf dem Stundenplan ersichtlich.
 - b) Bei Unterrichtsbeginn sind die Schüler/innen mit vorbereitetem Material im Unterrichtszimmer am Platz.
 - c) Während des Unterrichts ist die Benützung von elektronischen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten ohne Einwilligung der Lehrperson untersagt.
 - d) Lärm vor und nach Sportlektionen ist zu vermeiden. Für den Sportunterricht in der Turnhalle sind zwingend Indoor-, draussen Outdoor-Turnschuhe zu tragen.
- 2.2. Rahmenbedingungen für die unterrichtsfreie Zeit
 - a) Während der allgemeinen Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan herrscht im ganzen Schulhaus Ruhe.
 - b) Elektronische Geräte und Anlagen, die Musikinstrumente und die Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis einer Lehrperson benutzt werden.
 - c) Über die Mittagszeit stehen den Lernenden nach dem Essen die Aula und der Aufenthaltsraum zur Verfügung. Die Lernenden sind verantwortlich für die Ordnung in der Aula und im Aufenthaltsraum.
 - d) Das Studierzimmer steht für stilles Studium zur Verfügung. Es ist insbesondere Ziffer 3.2 zu beachten.
 - e) Für die Benutzung des Kraftraums erlässt die Schulleitung Richtlinien.

3. Freizeit

3.1. Pausen

Das Schulhausareal darf während den Pausen nicht verlassen werden.

3.2. Mittagszeit

Die Einnahme des Mittagessens wird nur im Aufenthaltsraum geduldet.

3.3. Tischtennis

Der Tischtennistisch steht in den Pausen und ausserhalb der allgemeinen Unterrichtszeit zur Verfügung.

3.4. Alkohol, Nikotin- und Rauschmittelkonsum

- a) Den Lernenden ist der Konsum von Alkohol und legalen und illegalen Rauschmitteln jeglicher Art (z.B. Oraltabake wie Snus) auf dem Schulareal und bei gemeinsamen Anlässen der Klasse oder der Schule nicht gestattet. Über Ausnahmen bezüglich Alkoholkonsum bei gemeinsamen Anlässen der Klasse entscheidet die verantwortliche Lehrperson, bei Anlässen der Schule die Schulleitung.
- b) In der ersten Klasse ist den Lernenden das Rauchen während allen Anlässen der Klasse und der Schule nicht gestattet.
- c) Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, den Unterricht in wachem Zustand zu besuchen, ohne durch Rauschmittelkonsum in ihren geistigen Fähigkeiten beeinträchtigt zu sein. Lehrpersonen können Lernende, bei denen sie aus guten Gründen einen berauschten Zustand vermuten, unter Mitteilung an die Schulleitung aus der Unterrichtsstunde wegweisen.
- d) Kommt eine Schülerin oder ein Schüler in berauschem Zustand in eine Unterrichtsstunde, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen.

4. Schulweg

4.1. Verkehrswege

Die erzieherische Verantwortung und die Haftung betreffend Schulweg ist Angelegenheit der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

4.2. Parkraum

Die Parkplätze auf dem Schulareal sind während der Schulzeit nur mit Parkkarte zu benützen (s.a. gerichtliches Verbot). Für Zweiräder steht die Veloeinstellhalle zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

5. Absenzen und Verspätungen

5.1. Richtlinien

Es gelten die von der Schulkonferenz erlassenen „Richtlinien über Absenzen und Verspätungen an der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus“.

6. Haftung und Geltungsbereich

6.1. Haftung

Für Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar, Lehrmitteln etc. haften die Verantwortlichen gemäss Obligationenrecht. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

6.2. Geltungsbereich der Hausordnung

Die Hausordnung gilt sinngemäss auch für die anderen Abteilungen im Haus (Turnabteilungen der Volksschule etc.). Die „Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung“ (SRL 502) ist übergeordnet und wird mit den Lernenden jeweils zu Beginn des Schuljahres besprochen.

Die vorliegende Hausordnung wurde am 26.06.07 von der Schulleitung der Kantonsschule Schüpfheim / Gymnasium Plus in Kraft gesetzt und am 18.06.19 angepasst.

Juli 2020

Schulleitung

Geht an:

- AS
- alle Mitarbeitenden
- SL Volksschule Schüpfheim, Sportlehrpersonen der Volksschule Schüpfheim
- alle neuen Schüler/innen